

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Umweltschutzamt

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Fax: 09341/82-5760

E-Mail: umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Auffüllungen und Abgrabungen im Gelände

1. Allgemeines

Geländeauffüllungen und -abgrabungen gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO). Die Vorschriften des Naturschutzrechts, des Bodenschutzes und des Abfallrechts sind zu beachten.

Das flächenhafte Auftragen von unbelastetem Bodenaushub auf Böden ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

a) Voraussetzungen für die Maßnahme

- Mit der Auffüllung muss eine Bewirtschaftungserleichterung oder Verbesserung des Bodens eintreten, d.h. es dürfen keine erheblichen oder nachträglichen Beeinträchtigungen des Bodens entstehen.
- Die fachgerechte Ausführung der Auffüllung/ Abgrabung muss gewährleistet sein.
- Das Bodenmaterial für die Auffüllung muss geeignet sein (siehe Punkt b).
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.
- Die Auffüllung/ Abgrabung darf sich nicht innerhalb eines Waldes oder einer nach dem Naturschutzrecht unter Schutz stehenden Fläche befinden.

b) Anforderungen an das Bodenmaterial

- Das Bodenmaterial darf keine bodenfremden Bestandteile aufweisen (Beton, Plastik usw.).
- Der Stein- oder Kiesgehalt des Aushubs muss gleich oder geringer sein als der Gehalt der Auftragsfläche.
- Der pH-Wert muss größer sein als 5,5.
- Das Bodenmaterial, das aufgebracht werden soll, darf keine hohe Bodenfeuchte aufweisen und keine organischen oder anorganischen Schadstoffe enthalten.

2. Genehmigungspflicht

Selbstständige Auffüllungen und Abgrabungen im Außenbereich bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, sofern sie

- mehr als 2 m Höhe oder mehr als 500 m² Fläche in Anspruch nehmen oder,
- unabhängig von der Größe in einem Schutzgebiet verwirklicht werden sollen.

Die baurechtliche Genehmigung wird miterteilt.

3. Antrag (zu beziehen unter <http://www.main-tauber-kreis.de/broschüren-und-formulare> > **Umweltschutzamt**)

- Der Antrag ist in vierfacher Fertigung beim Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, einzureichen.
- Die Maßnahme ist nach Menge, Fläche, Art, Beschaffenheit und Herkunft des Materials hinreichend zu beschreiben.
- Als Anlage ist eine Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) und ein Lageplan (Maßstab 1:500) beizufügen.
- Ab einer Auffüllhöhe/ Abgrabtiefe von 50 cm ist ein Längen- und Querprofil erforderlich.

- Falls der Antragsteller nicht identisch mit dem Grundstückseigentümer ist, wird eine Einverständniserklärung benötigt.

4. Unzulässigkeit von Auffüllungen/ Abgrabungen

Auffüllungen und Abgrabungen sind auf folgenden Flächen verboten:

- Waldböden
- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete; Natura 2000-Gebiete
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz
- Böden mit einer Boden- oder Grünlandgrundzahl von weniger als 20 oder mehr als 60; eine Verbesserung ist bei Böden mit mehr als 60 nicht möglich
- Flächen mit landschaftsgeschichtlichen Urkunden (Dolinen, Kulturdenkmale usw.)
- Auffüllungen in Wasserschutzgebieten - Zone II/ Überschwemmungsgebieten
- Abgrabungen in Wasserschutz-/ Überschwemmungsgebieten
- Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante

5. Hinweise

Auch für Auffüllungen und Abgrabungen, die keiner Genehmigung bedürfen, gelten die Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Wasserrechts. Die Voraussetzungen, unter Punkt 1 beschrieben, sind somit auch bei genehmigungsfreien Vorhaben zu berücksichtigen. Wer eine Maßnahme ohne Genehmigung oder in nicht geeigneter Art und Weise vornimmt oder vorgenommen hat, kann mit einem erheblichen Bußgeld belegt werden.

Ansprechpartner:

Herr Pichler 09341/82-5782 Herr Geier 09341/82-5768 Herr Zöllner 09341/82-5772

Stand: Oktober 2017